

06.05.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes**A. Zielsetzung**

Nach Artikel 95 Abs. 2 des Grundgesetzes entscheidet über die Berufung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den zuständigen elf Landesministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestag gewählt werden. In Ausführung dieser Vorschrift sieht das Richterwahlgesetz in § 12 Abs. 1 vor, daß der Richterwahlausschuß in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Dieses Quorum reicht nicht aus, um in einem Bereich wichtiger Personalentscheidungen den Einfluß der Minderheit zu sichern, in dem in besonderem Maße darauf geachtet werden muß, daß die hier Gewählten nicht als Vertreter einer bestimmten politischen Richtung erscheinen.

B. Lösung

Statt mit der einfachen Mehrheit entscheidet der Richterwahlausschuß mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

1

06.05.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 5. Mai 1986

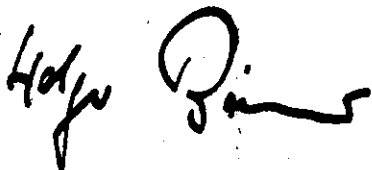
An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierungen der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland haben beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag nach Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Namens der antragstellenden Länder bitte ich Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes
Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Mehrheit" die Worte "von zwei Dritteln" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß Artikel 95 Abs. 2 des Grundgesetzes entscheidet über die Berufung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden. In Ausführung dieser Vorschrift bestimmt das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950 (BGBl. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 873), das Nähere über die Zusammensetzung, Bildung und das Verfahren des Richterwahlausschusses.

Der Richterwahlausschuß besteht z.Zt. aus den zuständigen Ministern (oder Senatoren) der 11 Länder (Mitglieder kraft Amtes) und 11 vom Bundestag berufenen Mitgliedern (Mitglieder kraft Wahl). Nach § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes entscheidet der Richterwahlausschuß in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese vom Gesetz bei der Wahl vorgesehene einfache Mehrheit ermöglicht die Majorisierung von Minderheitsgruppen in einem Bereich der Personalentscheidungen, bei dem in besonderem Maße darauf geachtet werden muß, daß die hier Gewählten nicht als Vertreter einer bestimmten politischen Richtung erscheinen. Das Vertrauen des Bürgers in eine von sachfremden Einflüssen freie Rechtsprechung und damit in die persönliche, politische und sachliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters läßt es geboten erscheinen, die Wahl der Richter der obersten Gerichtshöfe - jener Gerichte, die neben dem Bundesverfassungsgericht die für den Bürger grundsätzlichen und wichtigen Leitentscheidungen fällen - von der Zustimmung weitgehend auch der politischen Minderheiten abhängig zu machen.

Die im Entwurf vorgesehene qualifizierte Mehrheit zwingt die an der Wahl Beteiligten zum Kompromiß. Die gegensätzlichen politischen Gruppierungen müssen sich auf eine Persönlichkeit einigen, die allen Seiten gleich vertrauenswürdig erscheint. Auch unter legitimatorischem Aspekt verdient die hier vorgesehene qualifizierte Mehrheit den Vorzug. Im übrigen ist dieses Quorum auch bei der Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht vorgesehen. Die Sachgesichtspunkte, die dort zur Einführung der qualifizierten Mehrheit geführt haben, lassen sich im wesentlichen auch auf die Wahl der Bundesrichter übertragen.